

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 21.07.2025

Nummer 17

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00
Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00
Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00
Dienstag 07:30 - 16:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 2: Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 3: Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

Haushaltssatzung
Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)
für das
Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.741.348 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.539.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.974.931,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 13.182.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 216.915,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionskostenumlage wird auf 803.054,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Geldersheim, 17.07.2025



**Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden**

gez. Warmuth

Warmuth
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 26.06.2025 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 15.07.2025 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme in Höhe von 8.974.931,00 € und des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.182.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Kläranlage 2, 97505 Geldersheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 18.07.2025

**Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt**

gez.
Keller

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 17

H a u s h a l t s s a t z u n g

des

Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

568.700 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

792.300 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von

161.800 EUR

vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wasserlosen, den 16.07.2025

Wasserbeschaffungsverband
Kaistener Gruppe

gez.
Gößmann
1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 02.07.2025 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 15.07.2025 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme in Höhe von 161.800,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Wasserlosen, Kirchstr. 1, 97535 Wasserlosen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.07.2025

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

gez.
Keller

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 17

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden**

vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der Fassung
vom 25.04.2016

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende

8. Änderungssatzung vom 26.06.2025

§ 1

1. § 21 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verteilerschlüssel ändert sich wie folgt (Stand: Dez. 2024 für die Jahre 2024-2026):

Gemeinde	angeschlossene Straßenverkehrs- fläche in m²		Anteil
Geldersheim	98.069	=	9,9 %
Niederwerrn	234.044	=	23,6 %
Poppenhausen	221.896	=	22,4 %
Euerbach	151.890	=	15,3 %
Oerlenbach	237.519	=	23,9 %
Dittelbrunn (für Holzhausen und Pfändhausen)	48.765	=	4,9 %
Gesamt	992.183	=	100,00 %

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Geldersheim, 26.06.2025

**Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden**

gez. Warmuth

Verbandsvorsitzender